

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 Art. 4, 17, 35; Anl. IV, Art. 1, 15;
Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 §§ 3, 11, 117; ZPO § 263 Abs. 2 Ziff. 2, § 498 Abs. 3, § 528, § 566.

Leitsätze:

1. Für die im Regelungsverfahren nach dem Londoner Schuldenabkommen von einem englischen Staatsangehörigen gegen einen deutschen Schuldner geltend gemachten und auf das Vorliegen des Urteils eines englischen Gerichts gestützten Gehaltsforderungen sind nicht die Arbeitsgerichte, sondern gemäß § 11 des Ausführungsgesetzes zum Londoner Schuldenabkommen vom 24. August 1953 die Landgerichte ausschließlich zuständig.
2. Für den Fall des Bestreitens der Forderung durch den Schuldner bedarf es nicht einer vorherigen Entscheidung durch das nach Art. 15 der Anl. IV des Londoner Schuldenabkommens zuständige Gericht über Bestand und Höhe der Forderung. Denn auch im Durchsetzungsverfahren sind die deutschen Gerichte nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 3 u. 4 des Londoner Schuldenabkommens bei Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen eines Gläubigerstaates befugt, die Anerkennung ausländischer Entscheidungen u. U. abzulehnen und über Tatsachen, auf denen die Entscheidung beruht, erneut beiderseitig angetretene Beweise zu erheben.

Aktenzeichen: 5 AZR 631/57

Urteil des BAG vom 21. April 1960

LAG

Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 631/57

5 Sa 46/54 Düsseldorf

Verkündet

am 21. April 1960

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Keller für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf - 5. Kammer - vom 9. August 1957 - 5 Sa 46/54 - und des Arbeitsgerichts in Düsseldorf vom 5. März 1954 - 2 Ca 858/53 - aufgehoben.

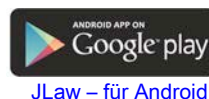
Die Gerichte für Arbeitssachen sind für die Klage sachlich unzuständig.

Auf den Antrag des Klägers wird der Rechtsstreit an das Landgericht Essen verwiesen, dem auch die Entscheidung über die bisher entstandenen Kosten des Rechtsstreits übertragen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Firma A R GmbH & Co. in B seit dem Jahre 1909 als erster Geschäftsleiter und Chefeinkäufer zuletzt mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 47.711,-- RM tätig gewesen.

Durch notariellen Kaufvertrag vom 5. Oktober 1938 hat der Beklagte das unter der genannten Firma betriebene Handelsgeschäft erworben und in diesem Vertrag unter § 7 mit dem Verkäufer vereinbart, daß der Kläger ihm zum Zwecke der einwandfreien und reibungslosen Überleitung der geschäftlichen Angelegenheiten bis zu sechs Monaten nach dem Tage der Übernahme als freier Mitarbeiter gegen ein noch zu vereinbarendes Honorar zur Verfügung stehe.

Im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages besaßen sowohl der Kläger wie der Beklagte die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Beklagte hatte zu dieser Zeit seinen Wohnsitz in England. Er verlegte ihn 1940 nach Berlin. Der Kläger emigrierte im Frühjahr 1939 nach England und erwarb dort später die britische Staatsangehörigkeit.

Nachdem es schon vor der Auswanderung des Klägers zu Differenzen zwischen den Parteien hinsichtlich der Entlohnung für die von dem Kläger in den Monaten Oktober 1938 bis Januar 1939 geleisteten Dienste gekommen war, erhob der Kläger in England Klage und erlangte im Versäumnisverfahren ein Urteil des High Court in London vom 25. Februar 1941, durch das der Beklagte zur Zahlung von 825 £ zuzüglich Kosten an den Kläger verurteilt wurde.

Der Kläger hat in erster Instanz vorgetragen, daß zwischen ihm und dem Beklagten ein Dienstvertrag zustande gekommen sei, auf Grund dessen der Beklagte ihm für die in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 31. Januar 1939 geleisteten Dienste mangels Vereinbarung der Höhe des Arbeitsentgelts die übliche Vergütung schulde. Da der Beklagte ihm Zahlung in englischer Währung und Auszahlung in England zugesichert habe, unterliege der Anspruch nicht der Währungsumstellung. In englischer Währung betrage seine Forderung 795.1 £ oder zu einem Kurs von 11,75 DM umgerechnet 9.340,-- DM. Mit der am 24. August



- 3 -

1953 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Betrages in dieser Höhe beantragt.

Der Beklagte ist der Ansicht, daß nicht er, sondern die von ihm am 5. Oktober 1938 gegründete Kommanditgesellschaft R, an der er als Kommanditist beteiligt gewesen ist, für etwaige Entgeltansprüche hafte, da der Kläger ihr gegenüber die in § 7 des Kaufvertrages vom 5. Oktober 1938 vorgesehenen Dienstleistungen erbracht habe. Eine Verpflichtung zur Auszahlung des Entgelts in England und in englischer Währung sei er nicht eingegangen, eine derartige Verpflichtung wäre im übrigen nach den seinerzeit bestehenden Devisengesetzen rechtsunwirksam gewesen. Gegenüber einer etwaigen Gehaltsforderung erhebe er die Einrede der Verjährung, da gemäß § 196 Abs. 1 Ziffer 8 BGB in Verbindung mit dem Kriegsverjährungsschlußgesetz vom 28. Dezember 1950 die Verjährung spätestens am 31. Dezember 1951 eingetreten sei.

Das Arbeitsgericht hat der Verjährungseinrede stattgegeben und die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen Anspruch auf das inzwischen in Kraft getretene Londoner Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 gestützt und vorgetragen, er habe seinen Beitritt zum Londoner Schuldenabkommen erklärt, der Beklagte habe jedoch einen Regelungsvorschlag nach diesem Abkommen abgelehnt. In Abänderung seines erstinstanzlichen Klageantrages hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn denjenigen Betrag zu zahlen, der in DM einem Betrag von 795.5 engl. Pfd. zum Mittelkurs des der Zahlung vorausgehenden Tages entspricht zuzüglich 5 % Zinsen aus diesem Betrag seit dem 1. April 1939.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Bejahung seiner Zuständigkeit die Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, daß zwischen den Parteien kein Dienstvertrag zustandegekommen sei, der eine Vergütungspflicht des Beklagten begründet hätte und daß dieser Feststellung auch



- 4 -

nicht die Vorschriften des Gesetzes betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953, insbesondere die in diesem Gesetz aufgestellten Regeln hinsichtlich der Berücksichtigung ausländischer Urteile und der Beweislast entgegenständen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen zweitinstanzlichen Klageantrag mit der Maßgabe weiter, daß er statt der ursprünglichen 795.5 £ entsprechend dem Tenor des englischen Urteils jetzt 825 £, jedoch mit einer niedrigeren Zinsleistung verlangt. Er beantragt hilfsweise, den Rechtsstreit an das Landgericht Essen zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zu verweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Rechtsstreit war auf den Hilfsantrag des Klägers an das Landgericht Essen zu verweisen, da die Gerichte für Arbeitssachen für den vorliegenden Rechtsstreit nicht zuständig sind.

1. Der Kläger beruft sich zur Begründung seines Anspruches auf die Bestimmungen des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (BGBl. II, S. 333 ff., das sog. Londoner Schuldenabkommen, in der Folge abgekürzt: LSchA).

Auf Grund von Art. II des Gesetzes betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. II, S. 331) ist das Londoner Schuldenabkommen mit den dazugehörigen Anhängen und Anlagen für die Bundesrepublik bindendes deutsches Recht geworden.

Nach Art. 4 LSchA sind unter den nach diesem Abkommen und seinen Anlagen zu regelnden Schulden auch Geldverbindlichkeiten aus Anleihen und Kreditverträgen sowie Geldverbindlichkeiten aus anderen Verträgen zu verstehen, sofern diese Verbindlichkeiten vor dem 8. Mai 1945 fällig geworden sind. Voraussetzung ist, daß die Schulden von einer Person als Hauptschuldner geschuldet werden, die im Währungsgebiet der DM (West) jeweils in dem Zeitpunkt ansässig ist, in dem gemäß diesem Abkommen und seinen Anlagen vom Schuldner ein Regelungsvorschlag gemacht oder vom Gläubiger eine Regelung verlangt wird (Art. 4 Abs. 2 b LSchA). Voraussetzung ist

ferner, daß die Schulden gegenüber einer Person bestehen, die jeweils in demjenigen Zeitpunkt in einem Gläubigerstaat ansässig ist oder dessen Staatsangehörigkeit besitzt, in dem gemäß diesem Abkommen und seiner Anlagen vom Schuldner ein Regelungsvorschlag gemacht oder vom Gläubiger eine Regelung verlangt wird (Art. 4 Abs. 3 LSchA).

Art. 4 enthält damit seinem Zweck und Inhalt nach die persönliche und sachliche Abgrenzung der zu regelnden Schuld, wobei der Begriff der Schuld im Sinne von Art. 3 d LSchA sowohl auf die Forderungs- wie auf die Schuldseite bezogen wird (vgl. Gurski, Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden, 2. Aufl., Anm. 2 zu Art. 4). Die Regulationsbedingungen für die nach Art. 4 regelbare Schuld ergeben sich aus den Anlagen des Abkommens, insbesondere der hier in Frage stehenden Anlage IV zum LSchA. Gemäß Art. 1 Ziff. 7 der Anlage IV unterliegen den Regulationsbedingungen auch die Ansprüche aus Löhnen, Gehältern oder Pensionen, die auf einem Beschäftigungsverhältnis beruhen.

Die Parteien erfüllen die in Art. 4 LSchA festgelegten Voraussetzungen. Der Kläger, der eine Regelung nach den Vorschriften des Londoner Schuldenabkommens begehrt, war im Zeitpunkt, in dem er gemäß diesem Abkommen eine Regelung verlangt hat, in einem Gläubigerstaat, nämlich England, ansässig, der Beklagte hatte zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West). Soweit Art. 1 der Anlage IV das Vorliegen einer "Geldforderung aus dem internationalen Dienstleistungsverkehr" erfordert, genügt es, wenn der Gläubiger eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und die Regelung einer auf einem ausländischen Urteil beruhenden Forderung aus dem Dienstleistungsverkehr geltend macht. Daß darüber hinaus der Begriff des internationalen Dienstleistungsverkehrs die Inanspruchnahme ausländischer Dienste vorsieht, ist dem Art. 1 der Anlage IV nicht zu entnehmen. Es kann auch nicht angenommen werden, daß durch die Anlagen zu dem Hauptabkommen, die lediglich vereinbarte Empfehlungen der



Vertragschließenden darstellen und nach der Auffassung des Dreimächteausschusses "keinen integrierenden Bestandteil des Regierungsabkommens bilden" sollten (vgl. Gurski, aaO, Vorbem. 1, S. 98), der Kreis der zu regelnden Schulden eine Ausdehnung oder Einengung gegenüber den in dem Londoner Schuldenabkommen gesetzten Voraussetzungen erfahren sollte. Die Art. 4 und 5 des Hauptabkommens behandeln erschöpfend die Abgrenzung der zu regelnden Schulden und die nicht unter das Abkommen fallenden Forderungen. Nach den hier näher bestimmten Voraussetzungen unterliegt aber die Forderung des Klägers entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts den Bestimmungen des Londoner Schuldenabkommens.

2. Nach Art. 17 Abs. 1 a LSchA wird dem Gläubiger das Recht gewährleistet, innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und seiner Anlagen durch deutsche Gerichte sein Recht in bezug auf eine Schuld, wie sie in dem Zeitpunkt besteht, in dem gemäß diesem Artikel Klage erhoben wird, durchzusetzen, falls der Gläubiger und der Schuldner sich über die Regelungsbedingungen nicht einigen und der Gläubiger sein Einverständnis damit erklärt, daß die deutschen Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen festsetzen.

Es ist für die Frage der Zulässigkeit des Regelungsverfahrens ohne Bedeutung, aus welchen Gründen der Schuldner seinen Beitritt zur Schuldenregelung verweigert. Aus der Bestimmung des Art. 17 Abs. 6 c LSchA ist ersichtlich, daß ein Regelungsverfahren auch gegen einen die Forderung bestreitenden Schuldner durchgeführt werden kann (BGH vom 11. Juli 1957, NJW 57, 1920). Nach dem festgestellten Sachverhalt und den gestellten Anträgen muß davon ausgegangen werden, daß der Kläger zur Festsetzung seiner Ansprüche das des Näheren in dem Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. I, S. 1003 ff.) geregelte Verfahren für sich in Anspruch nehmen will. Dies folgt insbesondere daraus, daß er sich zur Begründung seines Anspruches auf das gegen den Beklagten ergangene Urteil des High Court in London vom 27. Februar 1951



beruft. In einem solchen Fall bedarf es bei Bestreiten der Forderung durch den Schuldner nicht einer vorherigen Entscheidung durch das nach Art. 15 der Anlage IV LSchA zuständige Gericht über Bestand und Höhe der Forderung, ganz abgesehen davon, daß der Kläger entsprechende Feststellungsanträge nicht gestellt hat. Denn auch im Durchsetzungsverfahren sind die deutschen Gerichte nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 3 und 4 LSchA bei Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen eines Gläubigerstaates befugt, die Anerkennung ausländischer Entscheidungen u.U. abzulehnen und über Tatsachen, auf denen die Entscheidung beruht, erneut beiderseitig angetretene Beweise zu erheben.

3. Für die im Durchsetzungsverfahren geltend gemachten und in den §§ 2, 3 und 5 des Ausführungsgesetzes vom 24. August 1953 näher bezeichneten Ansprüche sind nach § 11 die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche fallen unter § 3 dieses Gesetzes.

a) Unzutreffend ist die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergebe sich entgegen § 11 des Ausführungsgesetzes vom 24. August 1953 aus § 263 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO. Nach § 263 Abs. 1 ZPO wird die Rechtshängigkeit der Streitsache durch die Erhebung der Klage begründet. Die Rechtshängigkeit hat u.a. die Wirkung, daß die Zuständigkeit des Prozeßgerichts durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird. Die die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bejahende Auffassung des angefochtenen Urteils wäre nur dann begründet, wenn das deutsche Gesetz zur Ausführung des Londoner Schuldenabkommens vom 24. August 1953 nach Rechtshängigkeit der Klage in Kraft getreten wäre. Dies ist nicht der Fall. Die Einreichung der Klageschrift ist zwar am 24. August 1953 erfolgt. Die die Rechtshängigkeit begründende Klageerhebung ist jedoch gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG, § 498 Abs. 3 ZPO erst vollzogen, wenn die Klage zugestellt ist. Dies ist ausweislich der



- 8 -

Das Gesetz zur Ausführung des Londoner Schuldenabkommens vom 24. August 1953 ist gemäß § 117 mit dem Tage in Kraft getreten, an dem das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 gemäß seinem Art. 35 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt. Gemäß Art. 35 Abs. 2 LSchA tritt dieses Abkommen in Kraft, sobald die Regierungen der Bundesrepublik und die beteiligten ausländischen Staaten die nach Abs. 1 dieses Artikels erforderliche Ratifikationsurkunde oder Notifikation bei der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland hinterlegt haben. Nach der Bekanntmachung der Bundesregierung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 30. September 1953 (BGBl. II, S. 556) sind die Ratifikationsurkunden der beteiligten Mächte am 19. Juni, 4. und 16. September 1953 hinterlegt worden. Damit ist das Londoner Schuldenabkommen am 16. September 1953 in Kraft getreten und demzufolge an demselben Tage auch das deutsche Ausführungsgesetz zu diesem Abkommen. Dann kann aber die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht auf § 263 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO in Verbindung mit § 495 ZPO gestützt werden.

b) Die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für das Durchsetzungsverfahren entspricht nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes auch dem Willen des Gesetzgebers. Die ursprüngliche Fassung des Regierungsentwurfs ließ es zunächst bei den eigentlichen Zuständigkeiten bewenden. Diese Regelung wurde jedoch vom Sonderausschuß für das Londoner Schuldenabkommen gestrichen, weil man die Zusammenfassung der Verfahren auch in allen den Fällen ermöglichen wollte, für die nach den allgemeinen Vorschriften eine besondere ausschließliche Zuständigkeit gegeben war. In der endgültigen Begründung des Entwurfs ist deshalb zum Ausdruck gebracht worden, die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts auch auf Klagen zu erstrecken, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehörten (vgl. Gurski, aaO, Hinweise zum AusfG zu § 11, S. 516 b).

4. Der hiernach eindeutige Wille des Gesetzgebers, die im Londoner Schuldenabkommen auftretenden bedeutsamen und



regelmäßig auch rechtlich schwierigen Fragen einheitlich einem ausschließlich zuständigen Gericht wegen seiner besonderen Sachkunde zur Entscheidung zu übertragen, führt dazu, die etwa aus den §§ 528, 566 ZPO auftretenden formalen Bedenken zurücktreten zu lassen hinter dem Erfordernis, im Interesse der Parteien diesem Gericht nicht die Entscheidung zu entziehen. Dies gilt um so mehr, als der in England ansässige Kläger und sein die Praxis in London - zeitweise in Nürnberg - ausübender Prozeßbevollmächtigter ohne ihr Verschulden außerstande waren, sich mit dem Inhalt des im Zeitpunkt der Klageerhebung in Kraft getretenen Londoner Schuldenabkommens und des hierzu ergangenen deutschen Ausführungsgesetzes und seiner vielfachen Auswirkungen auf das deutsche Zivilprozeßrecht, das Umstellungs-, Devisen- und Steuerrecht, sowie das deutsche Privatrecht auf dem Gebiet des Grundbuchrechts und der Verjährungsbestimmungen so weit vertraut zu machen, um das für die Entscheidung im Regelungsverfahren zuständige Gericht anrufen zu können. Dies kann aber nicht zu Lasten des Klägers gehen und zu einem Verfahren vor dem unzuständigen Gericht führen. Dasselbe gilt im Hinblick auf § 528 ZPO von der Nichtgeltendmachung der prozeßhindernden Einrede der sachlichen Unzuständigkeit durch den Beklagten.

Auf den Hilfsantrag des Klägers war deshalb der Rechtsstreit gemäß § 276 Abs. 1 ZPO an das zuständige Landgericht zu verweisen. Die auch in der Revisionsinstanz zulässige Verweisung mußte durch Urteil erfolgen, weil sie die Aufhebung der vorinstanzlichen Sachentscheidungen voraussetzt. Dies kann aber nur durch Urteil, nicht durch Beschluß geschehen (BAG AP Nr. 25 zu § 2 ArbGG 1953; RGZ 95, 280). Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist gemäß § 11 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes vom 24. August 1953 in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1953 (GVBl. 1953,



- 10 -

S. 387) das Landgericht Essen ausschließlich zuständig,
dem auch die Entscheidung über die bisher entstandenen
Kosten zu übertragen war.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
 Wittholz Keller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)